OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602473/7/WP

Datum:
Linz, 27. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A M K, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 19. April 2018, GZ: VerkR96-880-2018, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Im Straferkenntnis vom 19. April 2018 wirft die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vor, er habe am 3. November 2017 um 8:16 Uhr in der Gemeinde Braunau am Inn, Sstraße / Kreuzung Kstraße, die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 13 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden sei. Der Bf habe daher eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit a Z 11a iVm 99 Abs 3 lit a StVO begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe idHv 50,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstraße im Ausmaß von 24 Stunden, verhängt wurde. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10,00 Euro verpflichtet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde, in der er sich damit verantwortete, die Verwaltungsübertretung nicht begangen zu haben.

2.1. Mit Schreiben vom 25. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

2.2. Im Zuge des (ergänzenden) Ermittlungsverfahrens forderte das Verwaltungsgericht die Vorlage des Radarfotos (Frontaufnahme samt Erkennbarkeit des Lenkers) sowie eine Stellungnahme der Zulassungsbesitzerin zur Lenkerauskunft an. Seitens der Zulassungsbesitzerin wurde – unter Vorlage von Belegen – nochmals bekräftigt, der Bf habe zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt das Fahrzeug gelenkt.

2.3. Mit Schreiben vom 17. September 2018 teilte das Verwaltungsgericht dem Bf das (vorläufige) Ergebnis des Ermittlungsverfahrens mit und räumte eine Frist zur allfälligen Stellungnahme ein. Mit Eingabe vom 26. September 2018 schränkte der Bf seine Beschwerde auf die Strafhöhe ein („bitte Sie, bei der Festlegung meiner Strafe zu berücksichtigen, […]“).

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und durch Einholung von Radarfotos sowie einer ausführlichen Stellungnahme der Zulassungsbesitzerin. Der oben wiedergegebene Verfahrensverlauf und maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus den eingeholten Beweismitteln unstrittig.

2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 und 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet, keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Indem der Bf seine Beschwerde auf die Strafhöhe einschränkte, erwuchs das angefochtene Straferkenntnis – bezogen auf den Schuldausspruch – in Teilrechtskraft. In dieser Hinsicht besteht daher Bindungswirkung für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Frage der Strafhöhe.

2.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

2.2. Zur Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im untersten Bereich des Strafrahmens (rund 7% der Höchststrafe [=726 Euro]) bewegt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass dem Bf der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zukommt, der Bf vielmehr mehrfach einschlägig verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft ist. Eine Herabsetzung der Strafe kommt vor diesem Hintergrund nicht

in Frage. Daran vermag auch das Vorbringen des Bf, sich derzeit in einer schwierigen finanziellen Situation zu befinden, nichts zu ändern.

3. Die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages idHv 20% der verhängten Strafe ergibt sich aus § 52 Abs 1 und 2 VwGVG, wonach in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen ist, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Situation des Bf erlaubt sich das Verwaltungsgericht auf § 54b Abs 3 VStG zu verweisen, wonach die Behörde dem Bestraften auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen hat, wenn dem Bf die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten waren.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist,

steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil